

Als die Gemarkungsgrenzen neu gezogen wurden ✓

Die Geschichte der linksrheinischen Besitzungen der vier Dörfer der heutigen Gemeinde Schwanau und von Meißenheim

Von Martin Frenk

Die „Rheingränz-Carte“ aus der Zeit um 1838 ist nicht nur ein wichtiges Zeitdokument, es gibt dem heimatkundlich und historisch Interessierten auch wertvolle Hinweise über Besiedlung und Entwicklung der hiesigen Landschaft. Sie zeigt sehr deutlich, dass der Rhein kein formierter, sondern ein infolge seines starken Gefälles wilder, ungebändigter Strom war, der sich in vielfachen Verästelungen nach beiden Seiten in Armen und Kehlen zerteilte und auch eine große Zahl von Inseln, Grienen¹ und Wörthen² umfloss. Diese Rheininseln wurden von der Bevölkerung für die damaligen Verhältnisse überaus intensiv genutzt. In einem Bericht von 1773 heißt es: „... ich traf durchaus in allen Rheininseln, wo ich hinkam, Huf- und Rindviecher an, welches den jungen Aufwuchs wie Spargeln zusammenfraß ...“ Dies obwohl die Inseln immer wieder durch auftretendes Hochwasser weggeschwemmt wurden, Flussbögen abgeschnitten, Kiesbänke aufgeworfen und wieder fortgetragen wurden. Manches Dorf, das zu nahe am Rhein stand oder dem sich der Rhein im Laufe der Jahrhunderte zu sehr genähert hatte, wurde weggespült, oder die vom Hochwasser bedrohten Gehöfte mussten abgetragen und an einer anderen, höher gelegenen Stelle im Dorf wieder aufgebaut werden. Nach Abzug der Hochflut blieb in den Vertiefungen, den Schluten und Sümpfen das Wasser noch wochenlang stehen. Das Druckwasser hielt sich über längere Zeit in Feldern, Stallungen und Kellern der in der Niederung liegenden Rheinorte. Dadurch wurden die Häuser durchfeuchtet, und die Vorräte verderben. Die Folge war eine weite Verbreitung von Krankheiten unter der Bevölkerung. Den Bauern entstanden nicht nur große Schäden an den Feldfrüchten, sondern sie hatten auch Verluste an Vieh zu beklagen, das an verdorbenem Weidefutter zugrunde ging. Zu diesen Überschwemmungen kamen immer auch noch Hungerjahre, Seuchen, Kriege und Plünderungen hinzu. Die hohe Kindersterblichkeit, das gefürchtete Kindbettfieber und die Armut überhaupt lassen sich jedoch nicht in Jahreszahlen fassen.

Nachdem der Rhein nach den Plänen des Großherzoglich badischen Ingenieurs Johann Gottfried Tulla³ in den Jahren 1817 bis 1867 kor-

¹ „Griene“ ist eine ursprüngliche Bezeichnung für eine sandige oder kiesige Rheininsel, die nur mit Buschwerk bewachsen ist.

² „Wörth“ ist eine bewaldete Flussinsel.

rigiert wurde, hörten die Überschwemmungen und die durch die Wassermassen hervorgerufenen Zerstörungen auf. Die Entwässerung der Oberrheinauen sorgte in Verbindung mit einer besseren medizinischen Versorgung auch dafür, dass die Malariafälle zurückgingen und dass das in den Rheinorten immer wieder endemisch auftretende Wechselfieber, Ruhr und auch Typhus aufhörten. Nunmehr wurde die Besiedelung von den bisher als feucht und somit gesundheitsschädlich geltenden Flächen möglich. Hinzu kam, dass mit der Tieferlegung des Grundwasserspiegels und der Entwässerung der Niederungen auch ein erheblicher Landgewinn verbunden war, bei dem viel neues, fruchtbares Ackerland, Wiesen und Wälder gewonnen und das bereits kultivierte Land trockener gemacht wurden⁴. Dadurch konnte die Landwirtschaft ausgedehnt werden, zumal nunmehr auch in den Niederungen Ackerbau und der Anbau von Feldfrüchten möglich geworden waren. In diesen Jahren wurden sehr gute Ernten erzielt. Die Sicherung und Neugewinnung landwirtschaftlicher Nutzflächen, worauf die Korrektur neben dem Hochwasserschutz vorrangig zielte, war somit zufriedenstellend erreicht⁵. Die Fischerei dagegen ging stark zurück, da die Eingriffe in den Flusslauf den Fischreichtum und die Fischarten reduzierten. Auch die Goldwäscherei, die hauptsächlich im bäuerlichen Nebenerwerb betrieben wurde, musste ganz eingestellt werden, da die Goldflitter auf Grund der gleichbleibenden Fließgeschwindigkeit nicht mehr ablagern konnten. Aber insgesamt gesehen verbesserten sich die Lebensbedingungen der Menschen in den Rheinniederungen.

Um jedoch die auf der linken Rheinseite gelegenen Inseln, Waldstücke und auch das nach der Rheinkorrektur entstandene Ackerland bewirtschaften zu können, mussten die damaligen Bewohner von Meißenheim, Nonnenweier, Ottenheim den Rhein zu überqueren. Hierzu nutzten sie je nach Wasserstand ein Schiff, einen Nachen⁶

Abb. S. 71: Die Rheingrenz-Carte aus der Zeit um 1838.

Aufn. GLAK

³ Johann Gottfried Tulla (1770-1828) wird zwar als der Schöpfer der Korrektur des Oberrheins angesehen, weithin unbekannt ist aber, dass er sich als Begründer der Wasser- und Straßenbauverwaltung in Baden auch große Verdienste auf den Gebieten des Straßen- und Brückenbaues erwarb. Er ist der Schöpfer einer einheitlichen Vermessung des Großherzog-

tums Baden und hat im Auftrag der Regierung alle in das Ingenieurfach einschlagenden Fragen der staatlichen Gewerbebetriebe bearbeitet. Die Ausbildung der Ingenieure war ihm ein Herzensanliegen, mit besonderem Stolz zählt die Technische Hochschule Karlsruhe ihn zu ihren Gründern. Vgl. hierzu: ZIER, Johann Gottfried Tulla

⁴ TÜMMERS S. 147/148

⁵ Christoph DEMBEK, Wilde Flusslandschaft vs. Wertvolle Kulturlandschaft? Die Begrädigung des Oberrheins (III). Quelle: <http://jbshistoryblog.de>

⁶ Ein aus Eichenholz gefertigter „Nachen“ ist ein kompaktes, flaches Boot ohne Aufbauten, das als Fischer- oder Fährkahn genutzt wird.

Blatt N^o 10

RHEINGRÄNZ-CARTE

Ottenheim

KÖNIGREICH FRANKREICH



GROSSHERZOGTHUM BADEN

Verändert mit dem Kaiserlichen Statute vom 1. März 1832.
 Verändert nach dem Statute vom 1. März 1832.
 Verändert nach dem Statute vom 1. März 1832.
 Verändert nach dem Statute vom 1. März 1832.

oder eine im Rhein vorhandene feste Furt, um auf die gegenüberliegende Flussseite zu gelangen. Dadurch konnten die Menschen, wann immer es der Wasserstand erlaubte, nassen Fußes zwar, hinübergehen oder mit dem Pferde- oder Kuhfuhrwerk durch den Fluss fahren. Nach Abschluss der Rheinkorrektion verband die 1873 errichtete Schiffsbrücke bei Ottenheim erstmals beide Rheinufer fest miteinander. Dadurch wurde die Bewirtschaftung der linksrheinischen Flächen für die Bewohner aller vier Dörfer in erheblichem Umfang erleichtert.

Die Eigentums- oder Banngrenze

Bei den vor der Rheinkorrektion regelmäßig auftretenden Hochwassern änderte sich sehr oft der Flusslauf. Dadurch war es zwangsläufig so, dass sich die „Eigentums- und Banngrenze“, die im Laufe der Jahrhunderte die gewachsenen Eigentumsverhältnisse der Dörfer links und rechts des Rheins dokumentierte, veränderte. Über viele Jahrhunderte war dies auch kein Problem. Erst als im Westfälischen Frieden, der 1648 den Dreißigjährigen Krieg beendete, der Rhein als Staatsgrenze zwischen dem Königreich Frankreich und dem Heiligen Römischen Reich⁷ festgelegt worden war, änderte sich diese Situation. Während die Hoheitsgrenze zwischen beiden Länder durch den Talweg des Rheins bestimmt wurde, stellte die „Eigentums- und Banngrenze“ die Eigentumsrechte der Gemeinden links und rechts des Rheins über die Inseln und die Verlandungen des Rheins fest. Da der Rhein nunmehr zum Grenzfluss geworden war, der seinen Lauf ständig änderte, musste seit diesem Zeitpunkt alljährlich im Herbst eine aus beiden Staaten bestehende Kommission die Lage des Talweges neu festsetzen. Der dabei jeweils neu festgestellte Rheinverlauf wurde an beiden Ufern an Pfählen, Bäumen oder anderen feststehenden Gegenständen durch Inschriften gekennzeichnet.

Nachdem im „Westfälischen Frieden“ keine Rücksicht auf die Gemeinden genommen wurde, deren Banngrenzen sowohl links- als auch rechtsrheinisch lagen, sollte man meinen, dass dieser Friedensschluss formell keine besonderen Auswirkungen auf das jeweilige Gemeindeleben hatte. Dem war jedoch nicht so. Zwar bestand das linksrheinische Eigentum vor der Rheinkorrektur durch Tulla fast nur aus Rheininseln. Aber da diese nunmehr unter französische Oberhoheit gekommen waren, wurde die Situation schwieriger, zumal die Rheininseln von den jeweiligen Gemeinden sowohl

⁷ Heiliges Römisches Reich war die offizielle Bezeichnung für den Herrschaftsbereich der römisch-deutschen Kaiser vom Mittelalter bis 1806.

landwirtschaftlich wie auch forstwirtschaftlich genutzt wurden. Da es auf Grund der jährlich stattfindenden Hochwässer zudem regelmäßig vorkam, dass diese Inseln weggeschwemmt wurden und an anderer Stelle wieder entstanden, ist es leicht nachvollziehbar, dass die exakte Festlegung des Eigentums immer wieder zu größeren Streitigkeiten führte. Deshalb verständigten sich Frankreich und die rechtsrheinischen Anliegerstaaten 1769 auf Einberufung einer gemeinsamen Grenzberichtigungskommission. Diese hatte unter der Leitung von François Noblat⁸ die Aufgabe, sowohl die Hoheitsgrenze wie auch die Eigentums- oder Banngrenze neu für alle verbindlich festzulegen⁹.

Der Frieden von Lunéville¹⁰

Kaum jedoch war diese Arbeit zur Zufriedenheit der Städte und Gemeinden entlang des Flusslaufes vollzogen, so brachte der Frieden von Lunéville vom 9. Februar 1801 eine grundlegende Änderung der Eigentumsverhältnisse am Rhein. Denn um zwei sich überschneidende Grenzen zu vermeiden, wurde der überrheinische Grundbesitz der rechts- und linksrheinischen Gemeinden aufgehoben. Der Talweg wurde damit auch zur Gemarkungsgrenze, nachdem er schon seit 1648 Hoheitsgrenze war. Hierfür war in Artikel 6 dieses Friedensvertrags festgelegt:

„Die französische Republik besitzt künftig mit vollen Hoheits- und Eigentumsrechten die Länder und Domänen, welche auf dem linken Rheinufer liegen und zu dem deutschen Reiche gehörten, so dass der Thalweg des Rheins künftig die Grenze bildet zwischen der französischen Republik und dem deutschen Reiche.“

Zahlreiche Gemeinden entlang des Rheins mussten durch diesen Friedensvertrag ihren ganzen Grundbesitz auf der jeweils anderen Seite des Flusses abgeben. Hierzu zählten auch die Riedgemeinden Meißenheim, Nonnenweier, Ottenheim und Wittenweier, die ihren

⁸ François Bernardin Noblat (1714-1792) studierte in Straßburg Jura und war ab 1752 als Unterdelegierter der elsässischen Verwaltung tätig. Von 1754 bis 1784 war er Vorsitzender der französischen Delegati-

on, die mit der Grenzberichtigung am Oberrhein beauftragt war.

⁹ Vgl. hierzu Martin FRENK, Die Ottenheimer Kirchenlinien.

¹⁰ Der Frieden von Lunéville

beendete am 9. Februar 1801 den Krieg der zweiten Koalition gegen Frankreich. Er besiegelte Österreichs Verdrängung aus Italien und die Abtretung des gesamten linken Rheinufers an Frankreich.

gesamten linksrheinischen Besitz verloren. Die Ottenheimer wollten diesen herben Verlust, immerhin war er ein Viertel der gesamten Gemarkung, nicht so ohne weiteres hinnehmen und baten in einer Eingabe am 9. Januar 1804 „*unterthänigst*“ um Entschädigung für die „*jenseits des Rheins verlorenen Besitzungen*“. Diese bezifferten die Ottenheimer mit 675 Juchert¹¹ Waldungen und 50 Juchert Ackerland. Begründet wurde diese Bitte damit, dass Ottenheim als einzige Gemeinde einen solch großen Geländeverlust erlitten hatte. Dieser war so groß, dass der Bürgerschaft nicht einmal mehr die Hälfte des ihr jährlich zustehenden „Gabholzes“¹² ausgegeben werden konnte. Weiter wurde in der Bittschrift darauf hingewiesen, dass es auch der Gemeinde selbst durch den hohen Waldverlust nicht mehr möglich sei, etwas für das „*commun aeranum*“¹³ zu verkaufen. Denn nicht nur die Bürger, sondern auch die Gemeinde selbst bezog vor dem Friedensschluss einen Teil ihrer „*Revenuen*“¹⁴ aus den Holzverkäufen der Wälder auf den Rheininseln. Deshalb konnte mit diesem Erlös aus der Gemeindekasse nur das „Salzgeld“¹⁵ und das „Kreysgeld“¹⁶ bestritten werden. Da diese Einnahmequelle durch den Geländeverlust weggefallen war, musste, so die Eingabe, „*die ganze drückende Last auf die meist arme Bürgerschaft umgelegt werden*“. Verluste hatte darüber hinaus jedoch auch die Landwirtschaft zu beklagen. Hierzu heißt es in der Eingabe wörtlich:

„... die Bürgerschaft hat das über den Winter gezogene junge Vieh jeden Frühjahr auf die „verlorenen Inseln“ getrieben. Ohne dass es für sie einen Kreuzer gekostet hätte und ohne dass sie sich nur drum umzusehen brauchten, holten sie es erst im Spätjahr wieder völlig fett zurück, und die meisten verkauften es alsdann, um aus dem Erlös die im Spätjahr gewöhnlichen Ausgaben zu bestreiten. Dieser Vorteil ist nun für immer verloren, und die Bürgerschaft fühlt es umso empfindlicher, weil Ottenheim ein Ort ist, der beinahe keinen Wieswuchs hat.“

¹¹ Nach den amtlichen Umrechnungstabellen von 1812 bzw. 1871 entspricht für Lahr (und damit wohl auch für Ottenheim) 1 Juchert insgesamt 0,829874 Morgen. Ein neuer badischer Morgen hat 36 Ar. Somit ergeben 29,8754 Ar 1 Juchert. Das wiederum bedeutet, dass die linksrheinisch gelegene

Gemarkung Ottenheims seinerzeit insgesamt 201,659 Hektar Waldungen und 14,937 Hektar Ackerland umfasste.

¹² Gabholz war eine nach dem Allmendrecht jedem Einwohner einer Gemeinde zustehende persönliche Berechtigung an einer bestimmten Holzmenge.

¹³ Commun aeranum = Gemeindevermögen

¹⁴ Revenuen = Einkünfte

¹⁵ Das „Salzgeld“ war eine indirekte Steuer für das Salzmonopol.

¹⁶ Das „Kreysgeld“ steht für eine Abgabe, die an die Reichskreise zu entrichten war.

Ob es auf diese Eingabe zurückzuführen war, oder aber dass die Gemeinde Ottenheim auf Grund eines herrschaftlichen Beschlusses für diesen Verlust entschädigt wurde, kann heute nicht mehr nachvollzogen werden. Sicher ist jedoch, dass der rechtsrheinische Besitz der elsässischen Gemeinde Rhinau unter verschiedenen badischen Gemeinden aufgeteilt wurde. Demnach erhielt Ottenheim insgesamt 100 *Sester Äcker* beim Ruster Bann zuerkannt. Gegen eine Aufzahlung von über 13.000 Gulden an die herrschaftliche Forstkasse tauschten die Ottenheimer diesen Landbesitz im Jahr 1809 gegen einen Teil des in ihrem Bann gelegenen „Geroldsecker- und Röhmersbühlwald“¹⁷ ein¹⁸.

Die Pariser Friedensschlüsse von 1814 und 1815¹⁹

Die im Frieden von Lunéville verfügte Annullierung der Rheinbanngrenze währte nur 14 Jahre. In den Pariser Friedensschlüssen von 1814 und 1815 wurde, soweit sie die Rheingrenze betrafen, festgelegt, den Besitzstand so wieder herzustellen, wie er vor dem Lunéviller Frieden beschaffen war²⁰. Neben der im Talweg des Rheins verlaufenden Hoheitsgrenze wurden nun wieder die „Gemeindeeigentums- und Banngrenzen“ erneut definiert und festgelegt. Die Bestimmungen dieser beider Friedensschlüsse stellten also den Besitzstand der Gemeinden links und rechts des Rheins wie vor dem Lunéviller Frieden wieder her. Die Rückgabe galt jedoch ausschließlich für die Rheininseln nicht für das Festland. Da manche Insel jedoch bei Niedrigwasserstand zu Festland wurde, definierte man als Insel das Gelände, das bei mittlerer Höhe des Rheins voll von Wasser umflossen war. Ein Gelände, das durch künstliche Bauten mit dem Festland verbunden worden war, wurde nur dann als keine Insel mehr angesehen, wenn es wasserfrei mit dem Festland verbunden war und so auch verbunden blieb, wenn die künstlichen Bauten nicht mehr vorhanden waren.

Gleichzeitig wurde festgelegt, dass die „Noblat'sche Grenzziehung“ „modernisiert“ werden sollte. Denn im Zuge der seinerzeit beschlossenen Rheinkorrektion mussten auch die Grenzen zwischen Hüningen (Basel) und Lauterburg (Karlsruhe) neu festgesetzt werden. Deshalb wurden die zwischen 1769 und 1784 gesetzten 1.280 Grenzsteine durch 120 Grenzpunkte ersetzt, zumal der Oberrhein nach seiner Korrektion um fast ein Viertel seiner Länge von 345 auf 273 Kilometer gekürzt wurde. Hinzu kam, dass die im „verwilderten Rhein“, das heißt im Rhein vor dessen Korrektion gelegenen über 2.218 Rheininseln und Halbinseln²¹ mit einer Gesamtfläche von über

¹⁷ Dieses Waldstück wird in Ottenheim bis heute als „Bürgerwald“ bezeichnet.

¹⁸ Gerd RADEMACHE: Chronik der Gemeinde Ottenheim. Unveröffentlichtes Typoskript in Familienbesitz, 1984.

¹⁹ Die Pariser Friedensschlüsse am 30. Mai 1814 und 20. November 1815 beendeten die sogenannten Befreiungskriege, die von 1813 bis 1815 Deutschland, Italien sowie Spanien von der französischen Herrschaft befreiten und dem Kaiserreich Napoleons I. ein Ende bereiteten.

²⁰ GLAK 237 Nr. 29714

²¹ STIEFEL, S. 1397



1.000 Quadratkilometern abgetragen wurden. Mit der Gestaltung der neuen Banngrenze wurde 1817 die so genannte „Rheingrenzberichtigungskommission“ beauftragt. Es dauerte jedoch bis zum 5. April 1840, dass sich beide Länder einigten und der ausgehandelte Rheingrenzvertrag völkerrechtliche Bedeutung erlangen konnte. In 22 Artikeln enthält dieser Vertrag die Bestimmungen über die beiden Grenzlinien. Dabei wurden nicht nur die vertraglichen Voraussetzungen für die Rheinkorrektur (Artikel 19) getroffen, es wurde vor allem die Hoheitsgrenze beider Staaten und insbesondere das Eigentums- und das Gemarkungsrecht der Gemeinden links und rechts des Rheins neu festgelegt. Mit Abschluss der Rheinkorrektur und den damit verbundenen sicheren und stabilen Verhältnissen in Gemarkungsfragen und bei Hochwassersicherungsmaßnahmen waren auch die bisherigen Zwistigkeiten unter den links- und rechtsrheinischen Gemeinden beendet. Die Gemeindeflächen zwischen der durch den *Thalweg des Rheins gebildeten Hoheitsgrenze und der Bann- bzw. Eigentumsgrenze* listete das Lahrer Bezirksamt in einem Bericht vom Mai 1895 detailliert auf²². Demnach besaßen Meißenheim 24,81 Hektar, Ottenheim 225,59 Hektar, Nonnenweier 205,85 Hektar und Wittenweier 50 Hektar. In diesem Bericht ist jedoch auch vermerkt, dass der überwiegende Teil dieses linksrheinischen Geländes aus Wald bestand. Da die etwas mehr als 24 Hektar der Gemeinde Meißenheim als Wald nur einen sehr geringen Ertrag aufwiesen, wurde das als „Meißenheimer Au“ bezeichnete Gelände im Jahr 1909 mit forstwirtschaftlicher Genehmigung „ausgestockt“ und in Wiesen umgewandelt. Ähnliches geschah auch in Nonnenweier. Hier erhielt die Gemeindeverwaltung am 22. Juni 1912 die Genehmigung, insgesamt 21 Hektar ihres linksrheinischen Gemeindewaldes „auszustocken“ und zu kultivieren²³. Der Schwerpunkt des Rheingrenzvertrages (Artikel 5 - 18) lag aber eindeutig auf den Bestimmungen, die in den Gebieten gelten sollten, die durch die Banngrenzen festgelegt wurden. Insbesondere wurde dabei das Eigentumsrecht an den Jagd-, Fischerei- und Goldwaschrechten verbindlich geregelt. Es ist angesichts der damaligen Geländenutzung verständlich und auch leicht nachvollziehbar, dass gerade diesen Rechten besondere Aufmerksamkeit zukam. Die Goldwaschrechte spielten nach der Rheinbegradigung allerdings keine Rolle mehr. Dadurch, dass die regelmäßigen Hochwässer aufhörten und es durch die vielfältigen Fluss- und Uferschutzbauten zu einer Erhöhung der Fließgeschwindigkeit kam, entstanden im Rhein keine waschwürdigen Stellen. Dies führte dazu, dass immer mehr Goldwäscher entlang des Rheins ihr Hand-

²² StaF Bestand G 16/6 Nr. 432

²³ GAN; IV. Gemeindeverwaltung Heft 15 (1912 - 1941)

Abb. S. 76: Der Verlauf des Rheins nach der Begradigung durch Tulla.

Aufn. GLAK

werk aufgaben²⁴. Anders sah es jedoch bei den Jagd- und Fischereirechten aus. Neben der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung der linksrheinischen Banngebiete übten alle vier Rheingemeinden bis 1918 sowohl beim Jagdrecht wie auch beim Forstschutz ihre Gemarkungsbefugnisse aus. Beide Rechte bildeten auch das linksrheinische Haupterträgnis in den Jahren vor dem Ersten Weltkrieg. Die Jagd, so im Bericht des Lahrer Bezirksamtes von 1895, war von allen vier Gemeinden verpachtet. Wobei der Erlös dieser linksrheinischen Pacht in Meißenheim 100 Mark²⁵, in Ottenheim 300 Mark, in Nonnenweier 360 Mark und in Wittenweier 120 Mark betrug. Am 20. Februar 1900 berichtet die Gemeindeverwaltung Ottenheim auf Anforderung des Lahrer Bezirksamtes, dass die Jagd in den linksrheinisch gelegenen Gewannen „Rohrkopf“, „Obergrün“, „Wolfsschollen“, „Langschollen“ und „Weidenkopf“ von 1899 bis 1905 für jährlich 400 Mark an Hugo Freiherr Zorn von Bulach²⁶ verpachtet ist²⁷. Die Ausübung der Jagd unterstand der elsässischen Jagdgesetzgebung, die Jagdpässe waren insofern auch von der elsässischen Behörde auszustellen. Allerdings wurden nicht beanstandet, wenn der Jagdpächter nur einen badischen Jagdpass besaß, in dem neben den rechtsrheinischen auch die linksrheinischen Jagdgebiete aufgeführt waren. Entsprechend dieser Regelung waren auch die ausgegebenen Fischerkarten für die Pächter der Fischgewässer auf beiden Rheinseiten ausgelegt. Während die Ausübung der Fischerei in Nonnenweier und Wittenweier das Privileg der dort ansässigen Fischereigenossenschaften war, hat-

²⁴ Nach einem Bericht im Lahrer Wochenblatt von 1822 (S. 160) musste der letzte Goldwäscher zu Istein bei Hüningen, wegen „Aermlichkeit“ der Ausbeute seine Arbeit im Jahr 1824 niederlegen. Im selben Artikel wird angeführt, dass im Amtsbezirk Lahr noch mehrere Personen der Goldwäscherei nachgehen. So in Wittenweier drei Personen, in Nonnenweier sind es gar 14 Menschen und in Ottenheim, Meißenheim und Ichenheim sind es zusammen drei Goldwäscher.

²⁵ Die Mark war ab 1873 die erste gesamtdeutsche Währung. Nach dem Verbraucherpreisindex des Statistischen Bundesam-

tes entspricht der Wert 1 Mark aus dem Jahre 1881 heute etwa 6,40 Euro.

²⁶ Hugo Freiherr Zorn von Bulach (1851, Straßburg - 1921, Osthouse) gehörte dem alten elsässischen Adelsgeschlecht der Zorn von Bulach an. Er gehörte zu den einflussreichsten Politikern im Reichsland Elsass/Lothringen und hatte maßgeblichen Anteil an der verabschiedeten Verfassung. Er war von 1881 bis 1887 Mitglied des deutschen Reichstages und der elsass-lothringischen Fraktion, 1888 wurde er Vorsitzender des Landwirtschaftsrates für Elsass-Lothringen, 1895 Unterstaatssekretär im Ministerium für Landwirtschaft

und Domänen, 1903 Wirklicher Geheimer Rat und 1908 Schlosshauptmann der wiederhergestellten Hohkönigsburg. Nach dem verlorenen Ersten Weltkrieg wurde er als Kollaborateur mit der deutschen Besatzungsmacht aus Frankreich ausgewiesen und lebte zunächst in der Nähe von Karlsruhe auf einem Gut seiner Familie. Allerdings kehrte er im November 1919 wieder nach Frankreich zurück und lebte bis zu seinem Tode auf seinem Stammschloss Osthouse, ohne sich weiter politisch zu betätigen.

²⁷ StaF Bestand G 16/6 Nr. 432

ten die Ottenheimer die rechts- und linksrheinischen Fischwasser bis 1907 an „Diebold Oberle V²⁸. und Genossen“ zu einem Pachtzins von zusammen 40 Mark jährlich verpachtet. Erstaunlich, dass nach den Aufzeichnungen in den vorhandenen Akten Meißenheim keine linksrheinischen Fischwasser besaß. Mit Ausnahme von Wittenweier, das auf seinem linksrheinischen Besitz, dem so genannten „Schollen“, einen eventuell begangenen Feldfrevel selbst aburteilte²⁹, übten die Gemeinden außer den genannten Rechten keinerlei Gemarkungsbefugnisse aus. Bei dieser rechtlichen Lage verblieb es bis 1918, dem Ende des Ersten Weltkrieges.

Die Auswirkungen des Versailler Vertrags³⁰

Der Erste Weltkrieg und dessen Folgen brachten große Veränderungen für Europa, besonders auch für viele der rechtsrheinisch gelegenen Gemeinden. Denn der Versailler Vertrag, der den Ersten Weltkrieg formal abschloss, billigte Frankreich die volle Nutzung der Wasserkraft des Rheins zu. Darüber hinaus hatten die *vertragschließenden Mächte die moralische Verpflichtung anerkannt, das Unrecht wieder gutzumachen, das Deutschland im Jahre 1871 sowohl gegen das Recht Frankreichs, als auch gegen den Willen der Bevölkerung von Elsass und Lothringen begangen hat, die von ihrem Vaterland trotz der feierlichen Proteste ihrer Vertreter in der Versammlung von Bordeaux abgetrennt worden waren*. Das ließ natürlich nichts Gutes erahnen. Tatsächlich musste Deutschland das Elsass und Lothringen wieder an Frankreich abtreten. Dennoch hofften die Gemeindevertreter von Meißenheim, Nonnenweier, Ottenheim und Wittenweier, dass der jeweils linksrheinisch gelegene Gemarkungsteil nicht gefährdet sein würde. Immerhin heißt es im Artikel 51: *„Die Bestimmungen der Verträge, die die Festsetzung der Grenze vor 1871 enthalten, werden wieder in Kraft gesetzt“*. Das bedeutete, dass das Elsass und auch Lothringen wieder zu Frankreich kamen. Gleichzeitig besagte der Passus aber auch, dass die 1840 festgelegten „Gemeindeeigentums- und Bannsgrenzen“ beibehalten werden. Aber was der Vertrag den elsässischen Gemeinden für deren rechtsrheinisch gelegenen Gemeindebänne zugesteht, wird den badischen Gemeinden im Artikel 74 nicht gewährt. Dort heißt es: *„Die französische Regierung behält sich das Recht vor, alles Eigentum, alle Rechte und Ansprüche, die deutsche Reichsangehörige oder unter deutscher Aufsicht stehende Gesellschaften in den in Artikel 51 erwähnten Gebieten besaßen, unter den oben im letzten Absatz des Artikels 53 festgesetzten Bedingungen in Besitz zu nehmen und zu enteignen“*.

²⁸ Diebold Oberle V. (7.10.1838 - 9.1.1910) (vgl. Ortssippenbuch Ottenheim Familiennummer 2631).

²⁹ StaF Bestand G 16/6 Nr. 432

³⁰ Der „Versailler Vertrag“ war der zur Beendigung des 1. Weltkrieges am 28. Juni 1919 unterzeichnete Friedensvertrag. Er war ein auf der Pariser Friedenskonferenz ausgearbeitetes Diktat der Siegermächte, das Deutschland vorbehaltlos unterschreiben musste. Er gilt seit Jahren auch international als ein politisches Fiasko. Die erdrückenden Bedingungen des in einem Eisenbahnwagen unterzeichneten Vertrags waren ein Teil des Weges in die Nazi-Diktatur, weil sie der extremen Rechten die Agitation gegen die junge Republik von Weimar mit Begriffen wie „Erfüllungspolitiker“ und „Schandvertrag“ erleichterte.

Damit hatte sich Frankreich entlang der deutsch/französischen Grenze längs des Rheins jegliche Option offen gehalten. Dennoch waren viele Gemeinden lange Zeit noch zuversichtlich, dass die Grenzziehung von 1840, zumindest was die linksrheinischen Besitzungen der badischen Gemeinden betrifft, verbindlich anerkannt würden. Noch am 16. Januar 1920 teilte das badische Innenministerium den Bezirksämtern in einem Rundschreiben mit, *die Frage, inwieweit durch den Friedensvertrag die nach dem badisch-französischen Grenzvertrag von 1840 bestehenden Bannsgrenzen aufrecht erhalten bleiben, muss weiteren Verhandlungen mit den Franzosen überlassen bleiben*³¹. In Berlin hatte das Reichsinnenministerium dagegen erhebliche Zweifel, dass es gelingt *den deutscherseits vertretenen Standpunkt zur Anerkennung zu bringen, dass das Grundeigentum sowie die Jagd- und Fischereirechte der badischen Gemeinden auf dem linken Rheinufer, nicht zu Besitzungen der „circonscriptions administratives“³² gehören, die nach Artikel 56 des Friedensvertrags unentgeltlich an Frankreich übergehen.*³³ Am 23. Mai 1921 wurde bei den betroffenen Gemeinden der Verlust aller linksrheinischen Besitzungen schließlich Gewissheit. An diesem Tag teilte das badische Innenministerium den Bezirksämtern der Gemeinden entlang des Rheins mit, dass jeder Versuch, das linksrheinische Eigentum der badischen Gemeinden zu retten, aussichtslos geworden sei. Frankreich, so der Tenor des ministeriellen Briefes, vertrete den Standpunkt, dass der Vertrag von 1840 nur hinsichtlich der Hoheitsgrenze wieder in Kraft getreten ist. Demnach seien die Bannsgrenzen deutscher Gemeinden auf dem linken Rheinufer erloschen und sind nach den Bestimmungen im Versailler Vertrag entschädigungslos in das Eigentum des französischen Staates übergegangen. Zu diesem Zeitpunkt hatte Frankreich die Liquidation bereits durchgeführt und auch eine schiedsgerichtliche Klärung der Sachlage abgelehnt.

Der am 14. August 1925 paraphierte deutsch-französische Grenzvertrag³⁴, der erst zwei Jahre später, am 4. November 1927 ratifiziert wurde, lehnte sich an den 1840 geschlossenen Grenzvertrag an. Die Achse des Talwegs des Rheins wurde wiederum Reichsgrenze. Einer besonderen Regelung in diesem Grenzvertrag bedurften die Gemarkungsteile, die badische Gemeinden auf dem linksseitigen Ufer des Rheins mit Gemarkungshoheitsrechten seit der Rheinkorrektion besaßen. Soweit badische Gemeinden Banngebiete auf dem linken Rheinufer besaßen, wurden diese von der französischen Delegation als in den Besitz Frankreichs übergegangen behandelt.³⁵ Allerdings wurde in diesem Grenzabkommen auch beschlossen, dass der rechtsrheinische Grundbesitz elsässischer Gemeinden keinen gemar-

³¹ StaF Bestand B 698/5 Nr. 3804

³² Verwaltungskreis

³³ StaF Bestand B 698/5 Nr. 3804

³⁴ Reichsgesetzblatt 1927 Teil II Seite 960

³⁵ STIEFEL, S. 346

kungsrechtlichen, sondern lediglich noch privatrechtlichen Charakter habe.³⁶ Damit waren alle mit diesen Banngebieten verbundenen Rechte öffentlich rechtlicher Art beseitigt. Gleichzeitig verzichteten beide Regierungen auf alle staatlichen Jagd- und Fischereirechte, die sie auf Grund der früheren Bann Grenzen auf dem jeweils anderen Hoheitsgebiet in Anspruch hätten nehmen können. So entsagte Frankreich auch der 1922 erhobenen Forderung, dass elsässische Gemeinden und sonstige Berechtigte auf den rechtsrheinischen Banngebieten das Jagd- und Fischereirecht im gleichen Umfang wie vor 1871 ausüben dürfen.³⁷ Auch auf die Befugnis Wald- und Feldhüter in diesen Gemarkungsteilen aufzustellen wurde verzichtet.³⁸

Entschädigung für verloren gegangene Gemarkungsteile

In Nonnenweier hatte man sehr früh erkannt, dass mit der französischen Inbesitznahme des linken Rheinufer der gesamte dort angesiedelte Besitz verloren war. Dementsprechend stellte die Gemeindeverwaltung bereits am 10. Dezember 1919 beim Lahrer Bezirksamt den Antrag, dass als Ersatz für die verlorenen linksrheinischen Besitzungen „*der hiesigen Gemeinde von dem an die hiesige Gemarkung angrenzenden Domänenwald*³⁹ Kaiserswald 230 ha abgetreten werden“. Aber bereits am 27. Januar 1920 ließ das badische Ministerium der Finanzen mitteilen, dass eine Ersatzpflicht für den Verlust der linksrheinischen Waldungen nicht besteht.⁴⁰

Auch eine Petition vom 16. August 1920, in welcher alle 47 Gemeinden, die ihre linksrheinischen Besitzungen verloren hatten, beantragten, dass das „Ausnahmegesetz“ vom 23. Mai 1856⁴¹ aufgehoben wer-

³⁶ Grundbesitz auf deutschem Boden haben heute nur noch die elsässischen Gemeinden Mothern (211,77 ha), Münchhausen (166,78 ha) und Rhinau (997 ha). Diesen drei Gemeinden wurden im deutsch/französischen Grenzvertrag von 1925 mit der Ausnahme der Gemarkungsrechte dieselben Rechte eingeräumt, die sie nach dem Vertrag von 1840 besaßen (Artikel 26 – 31). Der Anteil von Rhinau wurde wegen seiner Größe zum gemeindefreien Gebiet erklärt

(Artikel 26 Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 32 Abs.1) während die Territorien Mothern und Münchhausen den Gemarkungen Illingen bzw. Steinmauern zugewiesen wurden.

³⁷ StaF Bestand B 698/5 Nr. 5113

³⁸ Nach Artikel 5 des badisch/französischen Grenzvertrages von 1840 wurden die Jagd-, Fischerei- und Goldwaidrechte vom Domänenfiskus, von Gemeinden, den öffentlich rechtlichen Anstalten oder Pri-

vaten eines jeden Staates bis an die feste Grenze der Gemeindegemarkung ohne alle Rücksicht auf die Lage der Hoheitsgrenze ausgeübt.

³⁹ Eine Domäne ist ein im Eigentum des Staates stehender größerer landwirtschaftlich- oder forstwirtschaftlicher Besitz.

⁴⁰ GAN; IV. Gemeindeverwaltung Heft 15 (1912 – 1941)

⁴¹ Badisches Staats- und Regierungsblatt 1856, S. 201

de, hatte keinen Erfolg. Hierin war festgelegt, dass das so genannte Vorland des Rheins und im Bereich der Altwässer (Geländestreifen zwischen Uferlinie des normalen Flussbettes und einer Linie 300 Fuß (90 Meter) landeinwärts) dem badischen Staat zur Durchführung der Rheinkorrektion unentgeltlich übereignet werden musste. Die Gemeinden beantragten den seinerzeit an den badischen Staat abgetretenen Geländestreifen den betreffenden Gemeinden als zumindest teilweisen Ersatz für die durch den Versailler Vertrag verlorenen linksrheinischen Besitzungen zurückzugeben. Zumal die Rheinkorrektion abgeschlossen und dieser Geländestreifen deshalb nicht mehr benötigt wurde.⁴²

Obwohl es zu Jahresbeginn 1921 noch nicht mit letzter Sicherheit feststand, dass die linksrheinischen Gemarkungsteile von Frankreich eingezogen werden würden, machte der damalige badische Innenminister Adam Remmele⁴³ die Gemeinden mit linksrheinischen Besitzungen darauf aufmerksam, dass sie, sofern diese Gemarkungsteile abgetreten werden müssen, einen finanziellen Entschädigungsanspruch gegenüber dem Deutschen Reich haben. Dementsprechend forderte er die betroffenen Gemeinden am 7. Januar 1921 auf, eine genaue Aufstellung des linksrheinischen Besitzes zusammenzustellen, um so die Geltendmachung der künftigen Ersatzforderungen vorzubereiten.⁴⁴ Der badische Innenminister muss über die Vorgänge, die sich hinter den politischen Kulissen abspielten, sehr gut informiert gewesen sein. Zumal nur wenige Wochen später, am 23. Mai 1921, die Abtretung der linksrheinischen Gemarkungsteile an Frankreich Gewissheit wurde. Ähnlich wie die Nonnenweierer Gemeindeverwaltung stellten nunmehr zahlreiche Gemeinden bei der badischen Landesregierung einen entsprechenden Entschädigungsantrag. Die Gemeinden argumentierten, dass die durch den Geländeverlust entstandene wirtschaftliche Notlage allein mit einer reinen Kapitalabfindung nicht behoben werden kann. Deshalb forderten sie, dass sie für die verloren gegangenen linksrheinischen Besitzungen mit einer

⁴² Nach den im Gemeindearchiv Nonnenweier verwahrten Akten wären dies damals in Nonnenweier 20 Hektar, in Ottenheim 56 Hektar und in Meißenheim 15 Hektar gewesen, die an die Gemeinde zurück zu übertragen gewesen wären. Die Geländegröße von Wittenweier ist in

der Petition nicht aufgeführt.

⁴³ Adam Remmele (1877-1951) gehörte zu den bedeutendsten Politikern der badischen Sozialdemokratie in der Weimarer Republik. Remmele hatte folgende politische Ämter inne: 1919-1929 Innenminister und Mitglied des Landtages; 1922/23 und

1927/28 Staatspräsident; 1925/26 und 1929 bis 1931 Kultusminister; 1928 bis 1933 Mitglied des Reichstages; 1929 bis 1931 Justizminister.

⁴⁴ GAN; IV. Gemeindeverwaltung Heft 15 (1912 – 1941)

rechtsrheinisch gelegenen, entsprechend großen Fläche Wald oder landwirtschaftlichen Grundstücken entschädigt werden. Aber auch diesen Eingaben war kein Erfolg beschieden. Zwar umfassten die verlorenen linksrheinischen Geländeflächen nach den Berechnungen des badischen Finanzministeriums lediglich rund 2,5 Prozent des badischen Staatswaldbesitzes. Aber die badische Landesregierung war der Meinung, dass die Entschädigung Sache des Reiches und nicht des Landes sei. Unabhängig davon vertrat man in den Karlsruher Ministerien die Ansicht, dass die für eine Entschädigung in Frage kommenden badischen Staatswaldungen im waldarmen Rheintalgebiet allen Gemeinden für die Befriedigung ihres Holzbedarfs erhalten werden müssen. Ansonsten würde diese Abtretung zu einer Benachteiligung dieser Kommunen führen. Ähnlich wurde auch bei dem entsprechenden staatseigenen landwirtschaftlich nutzbaren Gelände argumentiert. Dieses stehe schon seit Generationen Kleinlandwirten zur Verfügung, die es sicherlich nicht verstehen, wenn man ihnen dieses Land wegnehmen und sie dadurch schädigen würde, nur dass damit eine andere Gemeinde entschädigt werden könnte.

Am 3. Juli 1923 wird das sogenannte Liquidationsschadensgesetz erlassen.⁴⁵ Darin ist festgelegt, dass die geschädigten Gemeinden mit zwei Promille des Friedenswertes des an Frankreich abgetretenen Gemeindegebietes entschädigt werden. Der von den badischen Forstämtern und Landwirtschaftsinspektoren ermittelte Wert wurde jedoch vom Reichskommissar beim Reichswirtschaftsgericht⁴⁶ in Berlin nicht anerkannt, der für die endgültige Schadensfeststellung das Obergutachten eines amtlichen Sachverständigen verlangte.⁴⁷ Hierbei ergaben sich dann bedeutende Unterschiede zwischen den Ergebnissen des Berliner Sachverständigengutachtens und den Berechnungsergebnissen der badischen Forstämter. Letztere hatten den Friedenswert mitunter 40 bis 50 Prozent höher eingeschätzt.⁴⁸ Für Nonnenweier hätte das bedeutet, dass die Gemeinde für den Gebietsverlust mit insgesamt 465 Reichsmark entschädigt worden wäre.⁴⁹

⁴⁵ Reichsgesetzblatt S. 1015

⁴⁶ Das Reichswirtschaftsgericht entstand 1915 als Reichsschiedsgericht für den Kriegsbedarf. Das Gericht war in Streitfällen für die Ermittlung des Übernahme-preises bei kriegsbedingten Enteignungen zuständig. 1941

wurde das Gericht als eigenständige Institution aufgelöst und in das Reichsverwaltungsgericht integriert.

⁴⁷ BArch R2 1046/302

⁴⁸ Vgl. „Die Entschädigungsfrage der badischen Gemeinden we-

gen Verlustes der linksrheinischen Gemarkungsgebiete“. In: Lahrer Zeitung vom 8. Februar 1929

⁴⁹ GAN; IV. Gemeindeverwaltung Heft 15 (1912 – 1941)

Der Gemeinde Meißenheim wurden lediglich 200 Reichsmark als Entschädigung zugebilligt.⁵⁰ Ähnlich geringe Entschädigungsbescheide müssen auch im Ottenheimer und Wittenweierer Rathaus eingegangen sein. Denn am 19. Oktober 1923 beschlossen Bürgermeister sowie Reichs- und Landtagsabgeordneter Karl Fischer⁵¹ (Meißenheim), Bürgermeister Johann Georg Wenz⁵² (Ottenheim), Bürgermeister Andreas Wilhelm Dietrich⁵³ (Nonnenweier) und Bürgermeister Jakob Schlager⁵⁴ (Wittenweier) in einer gemeinsamen Besprechung mit dem damaligen Lahrer Oberamtmann Hermann Pfeiffer⁵⁵, eine Petition an den Reichstag und die Reichsregierung zu richten. Darin wurde ausgeführt, dass das Liquidationsschadensgesetz für die Gemeinden, die durch den Friedensvertrag ihren linksrheinischen Liegenschaftsbesitz verloren haben keine geeignete Entschädigung darstellt. Aus diesem Grund lehnten sie es als Vertreter ihrer Gemeinde ab, sich auf Grund dieses Gesetzes entschädigen zu lassen. Auch forderten sie anstelle der im Liquidationsschadensgesetz vorgesehenen Entschädigung in Reichsmark eine Abfindung in Goldmark.⁵⁶ Der Meißenheimer Bürgermeister Fischer wurde als Reichstagsabgeordneter beauftragt, diese Petition persönlich bei der Reichsregierung abzugeben.⁵⁷ Dies ist so auch geschehen. Denn wie aus dem Schriftwechsel zwischen Curt Cronau⁵⁸, dem Präsidenten des Reichsentschädigungsamtes für Kriegsschäden, und Robert

⁵⁰ Vgl. SCHWÄRZEL, Verlust linksrheinischen Eigentums der Gemeinde, S. 176

⁵¹ Karl Fischer (18.4.1871 - 2.5.1931) war von 1908 bis 1929 Meißenheimer Bürgermeister. Von 1913 bis 1926 war er Landtagsabgeordneter in Karlsruhe. Gleichzeitig war er noch von 1920 bis 1924 Reichstagsabgeordneter in Berlin (vgl. Ortssippenbuch Meißenheim Familiennummer 546).

⁵² Johann Georg Wenz (26.3.1861 - 28.10.1931) war von 1915 bis zu seinem Tod im Jahre 1931 Ottenheimer Bürgermeister (vgl. Ortssippenbuch Ottenheim Familiennummer 4327).

⁵³ Andreas Wilhelm Dietrich (30.10.1880 - 7.10.1947) war von 1922 bis 1945 Bürgermeister in Nonnenweier (vgl. Ortssippen-

buch Nonnenweier Familiennummer 265).

⁵⁴ Jakob Schlager (23.2.1871 - 15.8.1939) war von 1912 bis 1931 Bürgermeister in Wittenweier (vgl. Ortssippenbuch Wittenweier Familiennummer 1477).

⁵⁵ Hermann Pfeiffer war von 1916 bis 1924 als Oberamtmann beim Bezirksamt in Lahr tätig.

⁵⁶ Die Goldmark war die Währung während des deutschen Kaiserreichs von 1871 bis 1918. Der Ausdruck „Goldmark“ ist erst nach 1914, zur Unterscheidung gegenüber der durch Inflation entwerteten Papiermark entstanden. Die Goldmark war eine goldgedeckte Währung, das heißt, die Münzen besaßen einen inneren Wert in Edelmetall, waren also Kurantmünzen.

Die höchsten Münzwerte waren dementsprechend in Gold geprägt. Der Edelmetallgehalt orientierte sich dabei am Pfund Sterling, das recht genau 20 Mark entsprach.

⁵⁷ StaF Bestand B 698/5 Nr. 3804

⁵⁸ BArch R2 2103/847
Curt Cronau (15.10.1870 - unbekannt) war ab 1913 Kreisdirektor des Kreises Colmar/Elsass. 1918 wurde er Unterstaatssekretär. Von 1919 bis 1924 Ministerialrat bzw. Ministerialdirektor im preußischen Innen- und Staatsministerium. Von 1922 bis 1924 fungierte er zugleich als Präsident des Reichsentschädigungsamtes. 1924 bis zu seiner altersbedingten Zuruhesetzung im Jahre 1934 war er Regierungspräsident des Regierungsbezirks Köslin.

Schmidt⁵⁹, dem Reichsminister für Wiederaufbau, hervorgeht, wurde im Rahmen einer Besprechung mit dem Meißenheimer Reichstagsabgeordneten Fischer als Vertreter der geschädigten Gemeinden festgestellt, dass nur ganz geringe Beträge als Entschädigung zugebilligt werden konnten. Ein auf der gesetzlichen Grundlage gemachter Vergleichsvorschlag hat Karl Fischer abgelehnt.⁶⁰

Es ist davon auszugehen, dass auch alle anderen badischen Gemeinden, die ihren linksrheinischen Besitz verloren hatten, eine ähnliche Vorgehensweise praktizierten, denn 1925 wurden die so genannten Nachentschädigungsrichtlinien⁶¹ erlassen und drei Jahre darauf am 30. März 1928 beschließt der Reichstag das sogenannte Kriegsschadensschlussgesetz.⁶² Mit Beschluss vom 8. Juni 1928 setzte die Spruchkammer beim Reichsentschädigungsamt in Berlin den Wert der einstigen linksrheinischen Besitzungen der Gemeinde Nonnenweier auf 232.547 Mark fest. Dabei wurde auch bestimmt, dass die Waldfläche gemäß den Angaben französischer Behörden lediglich 191 Hektar und nicht wie vom zuständigen Forstamt in Ichenheim vorgetragen 213 Hektar beträgt. Weiter legte das Reichsentschädigungsamt bei der Feststellung des Werts das bereits erwähnte Obergutachten des beauftragten Berliner Sachverständigen zu Grunde. Darin kam der Gutachter zum Ergebnis, dass es sich beim betreffenden *Gelände um aufgeschwemmte Sandmassen handelt, auf welchen nach und nach ein Holzwuchs und eine Grasnarbe entstanden. Derartige Ländereien können aber weder als forstwirtschaftlich gepflegter Wald, noch als gutes Wiesen- oder gutes Ackerland angesehen und bewertet werden. Die Bewirtschaftung dieser Flächen, die häufiger Überschwemmungen ausgesetzt sind, ist schwierig und besonders umständlich, da sämtliche Ernten mit Kähnen über den Rhein geholt werden mussten.* Dabei stand nicht einmal fest, ob der Sachverständige die betreffenden Wälder und Ländereien aus eigenem Anschein kannte. Dem Antrag auf Gewährung einer Entschädigung wegen entgangener Nutzung wurde nicht entsprochen, da ein eventuell entgangener Gewinn nicht entschädigungsfähig war. Die Entschädigung wurde somit aus den gesetzlich vorgeschriebenen zwei Tausendstel des festgesetzten Grundwertes gewährt, was

⁵⁹ Robert Schmidt (1864-1943) war von 1893 bis 1898 und erneut von 1903 bis 1918 im Reichstag des Kaiserreichs. 1918 wurde er Mitglied der Weimarer Nationalversammlung

und war bis 1930 Mitglied des Reichstages. Hier hatte er als Vizekanzler, Ernährungsminister, Wirtschaftsminister und als Minister für Wiederaufbau diverse politische Ämter inne.

⁶⁰ BArch R2 1047/63

⁶¹ Reichsministerialblatt 1925, Seite 68 – 69

⁶² Reichsgesetzblatt I, S. 120

wie bereits erwähnt ein Betrag von insgesamt 465 Mark ausmachte. Ähnliche Bescheide gingen auch den Gemeinden Meißenheim, Ottenheim und Wittenweier zu. Weshalb die vier Dörfer zunächst den damaligen Reichstagsabgeordneten Hermann Dietrich⁶³ baten, ihre Interessen sowohl beim Reichsentschädigungsamt wie auch bei der Reichsregierung zu vertreten.⁶⁴ Dieser konnte für „seine“ badischen Gemeinden, trotz großer Bemühungen und selbst nachdem er Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft geworden war, auf Grund der getroffenen gesetzlichen Regelungen nichts ausrichten. Unabhängig davon hatten nach einer Mitteilung der badischen Gesandtschaft in Berlin vom 17. Dezember 1928 alle Gemeinden, die eine Entschädigung zugesprochen bekamen, gegen diese Bescheide Einspruch eingelegt. In diesem Verfahren, das beim Berliner Reichsentschädigungsamt geführt wurde, hatten die Gemeinden Nonnenweier und Wittenweier den in Nonnenweier geborenen und in Freiburg und Berlin praktizierenden jüdischen Rechtsanwalt Dr. Ivan Isaak Meyer⁶⁵ beauftragt, ihre Interessen zu vertreten.⁶⁶ Dr. Meyer zweifelte im Verfahren unter anderem das den Bescheiden zu Grunde gelegte Sachverständigengutachten an. Der Sachverständige, so die Begründung des Einspruchs, konnte den Zustand des Geländes im Jahre 1914 gar nicht beurteilen, da der Wald seit 1918, also bereits seit knapp zehn Jahren in französischem Besitz sei und in diesem Zeitraum stark vernachlässigt wurde. Am 25. Mai 1929 änderte die Spruchkammer den festgesetzten Grundwert von 232.000 Mark auf

⁶³ Hermann Dietrich (1879-1954) war von 1911 bis 1921 Mitglied des badischen Landtags. Von 1921 bis 1933 war er Reichstagsabgeordneter. Von 1908 bis 1914 war er Bürgermeister in Kehl und anschließend bis 1919 Oberbürgermeister in Konstanz. Von 1918 bis 1920 war er badischer Minister des Äußeren. Von 1928 bis 1932 begleitete er verschiedene Kabinettsposten. Unter anderem war er Reichsminister der Finanzen und Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft.

⁶⁴ GAN, IV. Gemeindeverwaltung Heft 15, Aktenvermerk vom 17. März 1927.

⁶⁵ Ivan Isaak Meyer (1901, Non-

nenweier - 1999, New York) studierte nach dem in Lahr abgelegten Abitur Jura und war ein überaus erfolgreicher Anwalt in Offenburg, Freiburg und Berlin. 1936 emigrierte er in die USA. In New York praktizierte er weiterhin als Rechtsanwalt und versuchte nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges für Nonnenweierer Juden, die ebenfalls in die USA emigriert waren, Rentenansprüche etc. durchzusetzen. Er besuchte nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges mehrmals seine Heimatgemeinde. Seine Eltern wurden beide am 22. Oktober 1940 von Nonnenweier aus nach Gurs deportiert.

Sie überlebten beide in einem Kloster der in der Region Armagnac gelegenen Kleinstadt Nogaro. Hier starb 1946 der Vater. Die Mutter zog daraufhin zum Sohn in die USA, wo sie 1962 starb. Ortsvorsteherin Dagmar Frenk (Nonnenweier) sei für diese Hinweise gedankt.
⁶⁶ Zur Übernahme der Vertretung der Gemeinden Nonnenweier und Wittenweier hatte sich Dr. Meyer nur aus heimatlichem Interesse bereiterklärt, obwohl er, wie er in einem Brief vom 2. März 1929 ausführte, in beruflicher Beziehung in Berlin überlastet war.

Der aus Nonnenweier stammende Rechtsanwalt Dr. Ivan
Isaak Meyer



397.220 Mark ab. Auch konnte Dr. Meyer mit vorgelegten eidesstattlichen Versicherungen belegen, dass das Flächenmaß tatsächlich 213 Hektar beträgt, so dass die Spruchkammer auch in dieser Frage ihren vorangegangenen Bescheid zu Gunsten der Gemeinde Nonnenweier abänderte. Mit diesem in allen Punkten erfolgreich verlaufenden Verfahren wollte sich Dr. Meyer dennoch nicht zufrieden geben. In einem Brief an die Gemeindeverwaltung Nonnenweier vom 24. Mai 1929 führte er aus, dass er *vor dem Reichswirtschaftsgerichts noch einige Mark mehr herausbekommen könnte. Insbesondere dürfte es der Nutzungen wegen empfehlenswert sein, die Entscheidung des Reichswirtschaftsgerichts herbeizuführen.* Folglich beauftragte die Gemeinde Nonnenweier ihn gegen den in allen Belangen positiven Bescheid der Spruchkammer Berufung einzulegen. Zu einem Urteil des Reichswirtschaftsgerichtes in Berlin-Charlottenburg kam es jedoch nicht. Im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 21. Juni 1929 machte Gerichtspräsident Georg Lucas als Vorsitzender des 12. Senats deutlich, dass, sofern es zu einer Entscheidung kommen sollte, das vorinstanzliche Urteil der Spruchkammer aufgehoben würde. Die Richter waren der Meinung, dass die 30 Hektar Wald, die die Vorinstanz der Gemeinde zusätzlich zugesprochenen hatte, nicht rechtens waren und sie auch den Grundwert zu hoch bemessen hatte. Daraufhin nahm Dr. Meyer die Berufung unverzüglich zurück. Damit war das vorinstanzliche Urteil rechtskräftig, so dass die Gemeinde Nonnenweier aus dem Waldflächenmaß von 229 Hektar bei einem Grundwert von 397.000 Mark entschädigt wurde. Wie hoch Dr. Meyer jedoch tatsächlich „gepokert“ hatte, wird in seiner Mitteilung vom 25. Juni 1929 an

die Gemeinde Nonnenweier deutlich. Dort heißt es wörtlich: „Die Richter hatten die ganze Sache nochmals gründlich nachgeprüft und sind tatsächlich darauf gekommen, dass ich das Reichsentschädigungsamt reingelegt hatte“. Im Schlusssentschädigungsbescheid vom 3. September 1929 wurde unter Berücksichtigung der genannten Fakten die Abfindungssumme auf insgesamt 67.805 Reichsmark festgesetzt. Dass es in Ottenheim ebenfalls Schwierigkeiten bei der Festsetzung der Entschädigungssumme gab, wird am Schluss der Nonnenweierer Entschädigungsakte deutlich. Dort vermerkt Bürgermeister Dietrich am 31. Oktober 1929 unter anderem, dass *Ottenheim bei uns Erkundungen eingezogen habe, welcher Weg zu beschreiten wäre, um etwas zu erreichen in Berlin. Sie wollen es ohne Anwalt versuchen. Ob es Ihnen glückt? Ich bezweifle es.* Ob und in welcher Höhe die Gemeinden Ottenheim und Wittenweier entschädigt wurden, kann heute auf Grund nicht mehr aufzufindender Unterlagen nicht gesagt werden. Die Gemeinde Meißenheim dagegen wurde nach den Aufzeichnungen im „Heimatbuch des Rieddorfes Meißenheim“ mit 66.540 Reichsmark entschädigt.⁶⁷ Den Schlussakkord beim langen Abschied vom linksrheinischen Besitz gab es nach dem Ende des sogenannten Frankreichfeldzuges und der damit verbundenen „Rückkehr des Elsass zum Reich“. Wie einige andere Gemeinden, die ihren linksrheinischen Grundbesitz verloren hatten, beantragten die Nonnenweierer am 5. August 1941 die Rückgabe ihrer ehemaligen linksrheinischen Besitzungen. Ein weiterer Schriftwechsel oder gar eine Entscheidung zu diesem Antrag ist in der Akte leider nicht mehr vorhanden.

⁶⁷ Vgl. SCHWÄRZEL, Verlust linksrheinischen Eigentums der Gemeinde, S. 17

Schlussbemerkungen

Die große Rheinkorrektur im 19. Jahrhundert hatte einschneidende Konsequenzen für die Menschen und für die Landschaft am Oberrhein. Zudem beendete die Korrektur die immer wieder stattgefundenen Zwistigkeiten unter den links- und rechtsrheinisch gelegenen Gemeinden. Denn es kam vor, dass manche Dörfer nach einem Hochwasserereignis plötzlich auf der anderen Rheinseite lagen und sich somit ihre Landeszugehörigkeit geändert hatte. Dies führte dazu, dass es durch die Bestimmung des Rheins als Grenze zwischen Frankreich und Deutschland vor seiner Begradigung immer wieder zu nicht enden wollenden Territorialstreitigkeiten kam. Da es vor der Rheinkorrektur praktisch nach jedem Hochwasser zu Grenzverschiebungen kam, gingen die Gemeinde- oder Bannsgrenzen der direkt am Rhein gelegenen Dörfer sehr oft über die deutsch/

französische Hoheitsgrenze hinaus. Die hieraus resultierenden nationalen Konflikte wurden meist am grünen Tisch entschieden, vor allem jedoch auf dem Rücken der am Rhein lebenden Menschen ausgetragen. Während der Vertrag von Lunéville ein überrheinisches Gemeindeeigentum für beide Rheinseiten ablehnte, ließen die Pariser Friedensschlüsse von 1814/15 sowie der französisch/badische Grenzvertrag von 1840 dieses ausdrücklich wieder zu. Der durch die Bedingungen des Versailler Vertrages entstandene deutsch/französische Grenzvertrag von 1925 bestimmte in Artikel 32 *„die Aufhebung der französischen Banngebiete auf deutschem Boden und der badischen Banngebiete auf französischem Boden, und das Erlöschen der ehemals mit diesen Banngebieten verbundenen Rechte.“* Während das Eigentum elsässischer Gemeinden auf der badischen Rheinseite jedoch unangetastet blieb, verloren insgesamt 22 badische Gemeinden durch den Ersten Weltkrieg einen großen Teil ihres Grundeigentums. Insgesamt waren es 4.481,27 Hektar die den badischen Kommunen durch die Bestimmungen des Versailler Vertrages verloren gingen.⁶⁸ Allein Meißenheim, Nonnenweier, Ottenheim und Wittenweier verloren durch die Enteignung ihres linksrheinischen Gemarkungsteils über 530 Hektar Waldungen und fruchtbares Ackerland. In allen vier Dörfern ist dieser Verlust bis heute noch immer nicht vergessen. Das hängt sicherlich auch damit zusammen, dass nach der Besetzung Frankreichs durch deutsche Truppen im Zweiten Weltkrieg das Elsass in deutsche zivile Verwaltung überführt worden war, so dass die Gemeinden entlang des Rheins ihre ehemaligen linksrheinischen Besitzungen erneut bewirtschaften konnten. Deshalb gibt es bis heute immer noch Menschen, die sich sehr gut an die Existenz und Bewirtschaftung des überrheinisch gelegenen Gemeindeeigentums erinnern können.

⁶⁸ GLAK 237 Nr. 29719

Für die Unterstützung sei recht herzlich gedankt:

Frau Ortsvorsteherin Dagmar Frenk (Nonnenweier), Frau Lore Merkt (Nonnenweier), Herrn Michael Goldau (Ettenheim), Herrn Ortsvorsteher Sven Kehrberger (Wittenweier) und Herrn Ortsvorsteher a. D. Hans Reitter (Ottenheim)

Benutzte Archive

Bundesarchiv Berlin (BArch), Generallandesarchiv Karlsruhe (GLAK), Staatsarchiv Freiburg (STAF), Gemeindearchiv Nonnenweier (GAN)

Literatur

- Karl-Heinz DEBACHER, Vater Rhein – ein anstrengender Nachbar. In: Geroldsecker Land 51, 2009, S. 125-133
- Martin FRENK, Die Ottenheimer Kirchenlinien. In: Geroldsecker Land 37, 1995, S. 42-48
- Eugène KURTZ, Les bornes Noblat (1714-1792) et Tulla (1770-1828). Anniversaire de la Société d'histoire des quatre cantons, 1988. Hg. im Jahr 2003 vom Arbeitskreis Ichenheim im Historischen Verein Neuried diese Arbeit unter dem Titel „Die Grenzsteine von Noblat 1714 – 1792 und von Tulla 1770 – 1828 in unserem Gebiet“.
- Landesamt für Umweltschutz Baden Württemberg (Hg.), Vom Wildstrom zur Trockenaue. Verlag Regionalkultur, 2000
- Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg (Hg.), Der Bürger im Staat. 50. Jahrgang Heft 2/2000
- Jörg LANGE, Zur Geschichte des Gewässerschutzes am Ober- und Hochrhein. Eine Fallstudie zur Umwelt- und Biologiegeschichte. Dissertation Freiburg, 2002
- Traude LÖBERT, Die Oberrheinkorrektion in Baden. Zur Umweltgeschichte des 19. Jahrhunderts. Mitteilungen des Instituts für Wasserbau und Kulturtechnik der Universität Karlsruhe (TH) „Theodor-Rehbock-Laboratorium“ 193, 1997
- Friedrich SCHWÄRZEL, Tullas Rheinkorrektion. In Geroldsecker-Land 4, 1961/62, S. 11-22
- Wilhelm SCHWÄRZEL, Verlust linksrheinischen Eigentums der Gemeinde. In: Heimatbuch des Rieddorfes Meißenheim. Herausgegeben anlässlich des zweiten Heimattages der Gemeinde Meißenheim am 20. Juli 1969, S. 176
- Karl STIEFEL, Baden 1648 – 1952. Band I und Band II. Unveränderter Nachdruck der 1. Auflage. Karlsruhe, 2001
- Horst Johannes TÜMMERS, Der Rhein. Ein europäischer Fluss und seine Geschichte. München 1994
- Ludwig UIBEL, Übrerrheinische Gemeindewälder zwischen Freistett und Grefern nach dem Rheingrenzvertrag von 1840. In: Die Ortenau 69, 1989, S. 181-211.
- Annick WALLER / Claude WIEST, Der Rhein – Erbe und Zukunft. Editions du Musée Electropolis, Mulhouse 1997
- Wasser- und Schifffahrtsamt Freiburg, Denkschrift 70 Jahre Außenbezirk Plittersdorf 1939-2009, Freiburg 2009
- Hans Georg ZIER, Johann Gottfried Tulla. In Badische Heimat 50. Jahrgang, Heft 4, Dezember 1970, S. 379-449